

2. Änderung der

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung der Stadt Frauenstein) vom 02.12.2013

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 01.10.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Präambel

Der Verweis auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

1. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Frauenstein, den 01.10.2018



Hentschel, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):


Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss des Stadtrates vom 01.10.18, Beschluss.-Nr. 258/49/2018

Verfahrensmerk: Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 348 vom 30.10.2018.



Hentschel, Bürgermeister

